



## Geschäftsordnung

des Jugendausschusses der Berliner Tanzsportjugend im Landestanzsportverband Berlin e.V.  
in der Fassung vom 28. Mai 2024

### Präambel

Gemäß § 6 Abs. 7 der Jugendordnung der Berliner Tanzsportjugend im Landestanzsportverband Berlin e.V. hat sich der Jugendausschuss folgende Geschäftsordnung gegeben.

### 1. Allgemeines

Für die Arbeit des Jugendausschusses der Berliner Tanzsportjugend im Landestanzsportverband Berlin e.V. gelten die nachstehenden Bestimmungen.

### 2. Einberufung von Sitzungen

Der Gesamtjugendausschuss wird vom Landesjugendwart bzw. der Landesjugendwartin oder einem durch einen Verteilungsplan mit der Stellvertretung beauftragten Beisitzer bzw. einer Beisitzerin mindestens sechs Mal jährlich einberufen. Die Einladung unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung erfolgt durch den Einladenden oder einem durch einen Verteilungsplan für die Schriftführung beauftragten Beisitzer bzw. einer Beisitzerin und ist spätestens einen Tag vor der Sitzung an die Mitglieder abzusenden oder ihnen sonst in geeigneter Weise bekannt zu geben. Zusätzliche Sitzungen des Gesamtjugendausschusses oder des geschäftsführenden Jugendausschusses sind bei Bedarf möglich.

### 3. Sitzungszeiten und Sitzungsorte

Sitzungen – ausgenommen Klausurtagungen – werden in der Regel in der Geschäftsstelle des Landestanzsportverbandes Berlin durchgeführt. Die Termine werden in Absprache mit den Jugendausschussmitgliedern vom Landesjugendwart bzw. von der Landesjugendwartin festgelegt. Die Sitzungen sollen grundsätzlich um 18.00 Uhr beginnen und sollten um 21.00 Uhr beendet sein.

### 4. Teilnahmerecht

Die Sitzungen und Klausurtagungen sind nicht öffentlich. Gäste können zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.

### 5. Abstimmungen und Beschlüsse

(1) Über Anträge wird grundsätzlich offen abgestimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Gesamtjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Jugendausschussmitglieder – davon mindestens 1 Mitglieder des geschäftsführenden Jugendausschusses – anwesend sind.

(2) Für Beschlüsse des geschäftsführenden Jugendausschusses, der in Angelegenheiten, deren Entscheidung keinen Aufschub duldet, auch abweichend von den vorgenannten Bestimmungen einberufen werden kann, ist die Anwesenheit von

allen Mitgliedern des geschäftsführenden Jugendausschusses erforderlich.

(3) Beschlüsse des geschäftsführenden Jugendausschusses bedürfen für ihre Wirksamkeit der nachträglichen Bestätigung durch den Gesamtjugendausschuss.

### 6. Niederschrift

(1) Über die Sitzungen werden von einem durch den Jugendausschuss beauftragten Mitglied des Jugendausschusses Protokolle geführt, die die Ergebnisse bzw. Beschlüsse der besprochenen Tagesordnungspunkte wiedergeben müssen.

(2) Die Protokolle müssen grundsätzlich Angaben über den Ort und den Tag der Sitzung, die anwesenden Personen, die behandelten Tagesordnungspunkte sowie die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

(3) Genehmigt wird das Protokoll bei der folgenden Jugendausschusssitzung durch die Mitglieder des Jugendausschusses. Das Protokoll wird spätestens 7 Tage nach der Sitzung zur Verfügung gestellt.

(4) Bei Sitzungen des geschäftsführenden Jugendausschusses ist den Mitgliedern des Gesamtjugendausschusses Gelegenheit zu geben, Sitzungsprotokolle des geschäftsführenden Jugendausschusses einzusehen.

### 7. Vertraulichkeit

Sitzungen und Protokolle des Gesamtjugendausschusses und des geschäftsführenden Jugendausschusses sind vertraulich. Insbesondere der Sitzungsverlauf, das Abstimmungsverhalten einzelner Jugendausschussmitglieder und die im Einzelnen geäußerten Ansichten und Meinungen sind vertraulich zu behandeln.

### 8. Aufgabenverteilung

Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Jugendausschusses werden in einem separaten Geschäftsverteilungsplan geregelt.

### 9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 28.05.2024 beschlossen und tritt am 29.05.2024 in Kraft.